



KOBLENZ
VERBINDET.

Zusammenstellung von FAQs zur Einführung des Gästebeitrages nach KAG in der Stadt Koblenz

Übersicht

1. Einführung und Erläuterung zu den FAQs zum Gästebeitrag	2
1.1 Anlass & Zielstellung (Allgemeine Informationen)	2
1.2 Vorteile für die Gäste.....	4
1.3 Wer ist beitragspflichtig?	5
1.4 Befreiungen und Ermäßigungen	7
1.5 Beitragshöhe & Beitragszeitraum	8
1.6 Meldung und Abrechnung	9
1.7 Datenschutz und Rechtliches.....	10
1.8 Einführung und Ansprechpartner	11
1.9 Ansprechpartner.....	12
 2. Interaktive FAQs zum Gästebeitrag.....	13
2.1 Fragen Gastgeber/Unterkunftsbetrieb.....	13-17
2.2 Fragen Gast.....	18-20



1. Einführung und Erläuterung zu den FAQs zum Gästebeitrag

Ziel ist eine übersichtliche und zentral gepflegte Microsite auf der Internetseite der Stadt Koblenz unter <https://www.koblenz.de>. Die Inhalte sollen über entsprechende Verlinkungen auch auf der Internetseite der Koblenz Touristik unter <https://www.koblenz-touristik.de> bzw. der Touris-Information unter <https://www.visit-koblenz.de> erreichbar sein. Ergänzend ist eine kompakte PDF-Version der wichtigsten Informationen als Download- und Druckversion vorgesehen.

Weitere Informationen zum Gästebeitrag, zur Gästekarte, zu möglichen Vergünstigungen sowie zur Verwendung der Einnahmen werden digital als interaktive FAQ-Darstellung mit aufklappbaren Fragen und Antworten bereitgestellt. Aktuelle Informationen finden Gäste insbesondere auf den Internetseiten:

- Allgemeine Informationen zum Gästebeitrag auf der Website der Stadt Koblenz unter www.koblenz.de
- Informationen zur Gästekarte, zu möglichen Vergünstigungen auf der touristischen Website der Koblenz-Touristik GmbH unter www.visit-koblenz.de
- Die Satzung über die Erhebung des Gästebeitrages der Stadt Koblenz ist auf der Internetseite der Stadt Koblenz unter www.koblenz.de veröffentlicht und dort öffentlich zugänglich bereitgestellt.

1.1 Anlass & Zielstellung (Allgemeine Informationen)

Warum führt die Stadt Koblenz einen Gästebeitrag ein?

Der Tourismus ist ein bedeutender Wirtschafts- und Standortfaktor für die Stadt Koblenz. Gäste sorgen für Wertschöpfung in Hotellerie, Gastronomie, Einzelhandel, Kultur- und Freizeitwirtschaft und tragen wesentlich zur Attraktivität und Lebendigkeit des Standortes bei.

Gleichzeitig steigen die Anforderungen an touristische Infrastruktur, Servicequalität, Digitalisierung, Mobilität sowie die Entwicklung und Vermarktung touristischer Angebote kontinuierlich an. Hinzu kommen die Anforderungen im Zusammenhang mit der BUGA 2029 sowie die langfristige Sicherung der touristischen Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Koblenz.

Mit der Einführung des Gästebeitrages soll eine zusätzliche und zweckgebundene Finanzierung touristischer Aufgaben und Einrichtungen geschaffen werden. Ziel ist es, Gäste angemessen an den Aufwendungen zu beteiligen, die durch die Bereitstellung touristischer Infrastruktur, Angebote und Leistungen entstehen und von denen diese während ihres Aufenthaltes profitieren.

Welche Vorteile entstehen für den Tourismusstandort Koblenz?

Die Einnahmen aus dem Gästebeitrag werden zusätzlich zu den bestehenden Investitionen der Stadt Koblenz in die Tourismusförderung zweckgebunden für touristische Maßnahmen und Einrichtungen verwendet. Dadurch können touristische Infrastruktur, Angebote und Serviceleistungen nicht nur langfristig gesichert, sondern gezielt weiterentwickelt und entsprechend für die Wettbewerbsfähigkeit ausgebaut werden.



Der Gästebeitrag unterstützt insbesondere:

- die Sicherung und Weiterentwicklung touristischer Infrastruktur,
- die Verbesserung touristischer Service- und Informationsangebote,
- die Digitalisierung touristischer Leistungen,
- die Stärkung nachhaltiger Mobilitätsangebote,
- die Weiterentwicklung touristischer Angebote und Veranstaltungen,
- die touristische Vermarktung des Standortes Koblenz sowie
- die Vorbereitung und touristische Positionierung im Kontext der BUGA 2029.

Welche Vorteile ergeben sich für Gastgeber/Unterkunftsbetriebe und touristische Betriebe?

Von einer nachhaltigen Stärkung des Tourismusstandortes profitieren auch Gastgeber/Unterkunftsbetriebe und touristische Betriebe. Attraktive touristische Angebote, hochwertige Infrastruktur, gute Servicequalität sowie eine starke touristische Vermarktung erhöhen die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Koblenz und tragen zur langfristigen Sicherung touristischer Nachfrage bei.

Ziel ist es, die touristische Attraktivität und Aufenthaltsqualität der Stadt Koblenz kontinuierlich weiterzuentwickeln und damit langfristig positive Rahmenbedingungen für Gastgeber/Unterkunftsbetriebe, Gastronomie, Einzelhandel sowie weitere tourismusabhängige Branchen zu schaffen.

Was ist der Unterschied zwischen Gästebeitrag, Tourismusabgabe und Bettensteuer?

Die Stadt Koblenz führt einen zweckgebundenen Gästebeitrag für Übernachtungsgäste ein.

Der Gästebeitrag ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz, der vom Gast bezahlt und über den Unterkunftsbetrieb abgerechnet wird. Er dient der zweckgebundenen Finanzierung touristischer Infrastruktur, Angebote und Leistungen, von denen Gäste während ihres Aufenthaltes profitieren.

Ein Tourismusbeitrag bzw. eine Tourismusabgabe wird dagegen von selbstständig tätigen Unternehmen und Betrieben bezahlt, die wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus erzielen können. Ein solcher Beitrag ist in Koblenz derzeit nicht vorgesehen.

Im Unterschied zu einer Betten- oder Übernachtungssteuer dürfen die Einnahmen aus dem Gästebeitrag ausschließlich für touristische Zwecke verwendet werden. Die Mittel fließen somit gezielt in die touristische Entwicklung und Qualitätssicherung des Standortes Koblenz zurück.

Welche Rolle übernimmt der touristische Fachbeirat?

Zur fachlichen Begleitung und transparenten Beratung der Mittelverwendung ist die Einrichtung eines touristischen Fachbeirates vorgesehen.

Der Fachbeirat soll Verwaltung und Politik insbesondere bei grundsätzlichen tourismusfachlichen Fragen zur Verwendung der Einnahmen aus dem Gästebeitrag beraten und aufbauend auf den Vorarbeiten der Koblenz-Touristik GmbH Empfehlungen zur Weiterentwicklung touristischer Maßnahmen und Angebote geben.



Hierdurch soll eine transparente, fachlich begleitete und tourismusorientierte Mittelverwendung unterstützt werden. Die abschließende Entscheidung über die Verwendung der Mittel verbleibt beim Stadtrat der Stadt Koblenz.

Die konkrete Zusammensetzung und Aufgabenbeschreibung des Fachbeirates werden gesondert festgelegt.

1.2 Vorteile für die Gäste

Welche Vorteile haben Gäste durch den Gästebeitrag?

Mit dem Gästebeitrag leisten Gäste einen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung touristischer Angebote und Infrastruktur in Koblenz. Gleichzeitig profitieren sie von einem attraktiven touristischen Angebot, einer hohen Aufenthaltsqualität sowie zusätzlichen Service- und Informationsleistungen.

Was ist die Gästekarte?

Zeitgleich mit der Einführung des Gästebeitrages ist die Ausgabe einer unentgeltlichen Gästekarte vorgesehen. Die Gästekarte dient insbesondere als digitales und analoges Service- und Informationsinstrument für Gäste während ihres Aufenthaltes in Koblenz. Im Zusammenhang mit der Gästekarte ist vorgesehen, Gästen künftig verschiedene zusätzliche Angebote und Vergünstigungen bereitzustellen.

Hierzu können beispielsweise gehören:

- Vergünstigungen bei touristischen Einrichtungen und Angeboten,
- Preisvorteile bei Führungen, Freizeit- und Kulturangeboten,
- digitale Informations- und Serviceangebote sowie
- weitere touristische Mehrwerte bei teilnehmenden Partnerbetrieben.

Die konkreten Angebote werden im Rahmen der weiteren Umsetzung und gemeinsam mit touristischen Partnern im Rahmen von Partnerprogrammen entwickelt.

Wird die Gästekarte auch digital verfügbar sein?

Ja. Ziel ist eine möglichst digitale und anwenderfreundliche Bereitstellung der Gästekarte. Gäste sollen die Gästekarte künftig möglichst digital vor oder während ihres Aufenthaltes erhalten und nutzen können.

Dadurch sollen insbesondere:

- Informationen einfacher bereitgestellt,
- Prozesse vereinfacht,
- digitale Services bereitgestellt sowie
- der organisatorische Aufwand reduziert werden.

Haben Gäste einen Anspruch auf bestimmte Leistungen oder Vergünstigungen?

Nein. Die Gästekarte dient insbesondere als Service- und Informationsinstrument. Ergänzende freiwillige Leistungen, Vergünstigungen oder Zusatzangebote werden unabhängig von der Entrichtung des Gästebeitrages gewährt. Ein Anspruch auf bestimmte Vergünstigungen oder Zusatzleistungen besteht nicht.



Können Gäste kostenfrei den ÖPNV nutzen?

Mögliche Mobilitätsleistungen, insbesondere im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, werden unabhängig von der Gästekarte und dem Gästebeitrag betrachtet und auf Grundlage gesonderter Vereinbarungen und Kooperationsmodelle entwickelt. Die Nutzung nachhaltiger Mobilitätsangebote soll dabei zur Verbesserung der touristischen Erreichbarkeit, zur Stärkung der Aufenthaltsqualität sowie zur nachhaltigen Entwicklung des Tourismusstandortes Koblenz beitragen.

Zusammen mit dem Gästebeitrag erhebt die Stadt Koblenz für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) einen Betrag in Höhe von 0,60 € je beitragsfähiger Übernachtung. Dieser Betrag wird vollständig an den Verkehrsverbund VRM weitergeleitet.

Die Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs werden unmittelbar durch den Verkehrsverbund VRM gegenüber den jeweiligen Ticketinhaberinnen und Ticketinhabern erbracht. Ansprüche gegenüber der Stadt Koblenz bestehen insoweit nicht.

1.3 Wer ist beitragspflichtig?

Wer muss den Gästebeitrag zahlen?

Beitragspflichtig sind grundsätzlich alle ortsfremden Personen, die im Gebiet der Stadt Koblenz übernachten und die Möglichkeit haben, touristische Einrichtungen, Angebote und Leistungen in Anspruch zu nehmen. Der Gästebeitrag wird für jede beitragspflichtige Person und jede Übernachtung erhoben und durch den jeweiligen Gastgeber/Unterkunftsbetrieb eingezogen und an die Stadt Koblenz abgeführt.

Nicht beitragspflichtig gemäß der Satzung sind Personen,

- die sich im Stadtgebiet zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken aufhalten sowie
- die sich zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten im Stadtgebiet aufhalten, ohne für die Unterkunft ein Entgelt zu zahlen.
- Nicht als beitragsfähige Unterkunft gelten Übernachtungsmöglichkeiten in Krankenhäusern gem. § 107 Abs. 1 SGB V, Obdachlosenheimen, Hospizen und vergleichbaren Einrichtungen, die der Aufnahme von Personen in besonderen sozialen Notsituationen dienen. Übernachtungen in Reha-Kliniken und Altenheimen hingegen sind grundsätzlich beitragsfähig.

Gilt der Gästebeitrag auch für Geschäftsreisende?

Ja. Der Gästebeitrag wird grundsätzlich unabhängig vom Reisezweck/Anlass des Aufenthalts erhoben und gilt daher auch für Geschäftsreisende. Auch diese haben die Möglichkeit die touristische Infrastruktur, Mobilitätsangebote sowie weitere öffentliche Einrichtungen und Leistungen der Stadt Koblenz zu nutzen sowie an Veranstaltungen und weiteren Angeboten teilzunehmen.

Welche Unterkünfte / Unterkunftsformen sind betroffen?

Der Gästebeitrag gilt grundsätzlich für alle entgeltlichen Übernachtungen im Stadtgebiet Koblenz.

Hierzu zählen insbesondere:

- Hotels,
- Gasthöfe und Pensionen,



- Ferienwohnungen und Ferienhäuser,
- Privatzimmer,
- Jugendherbergen,
- Camping- und Wohnmobilstellplätze,
- Haus- und Kajütboote
- Ferienunterkünfte,
- Fahrgast- und Flusskreuzfahrtschiffe, soweit diese im Stadtgebiet Koblenz über Nacht festmachen sowie
- weitere gewerblich oder privat gegen ein Entgelt angebotene Unterkunftsformen.

Eine Übernachtung auf einem Schiff liegt vor, wenn dieses zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen 0:00 und 5:00 Uhr im Stadtgebiet anliegt.

Gilt der Gästebeitrag auch für Ferienwohnungen oder private Übernachtungen?

Ja. Der Gästebeitrag gilt grundsätzlich auch für Ferienwohnungen, Privatzimmer und Unterkünfte, die über Plattformen wie beispielsweise Airbnb oder vergleichbare Vermittlungs- und Buchungsplattformen angeboten werden und für die ein Entgelt erhoben wird. Kostenfreie Übernachtungen bei Freunden, Verwandten und Bekannten sind nicht vom Gästebeitrag betroffen.

Was gilt für Flusskreuzfahrtschiffe?

Auch Gäste von Flusskreuzfahrtschiffen sind grundsätzlich beitragspflichtig, sofern diese im Stadtgebiet Koblenz übernachten und die Möglichkeit haben, touristische Einrichtungen und Angebote der Stadt zu nutzen.

Gibt es pauschale Regelungen?

Folgende Personengruppen zahlen abweichend einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag - sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind - der sich jeweils wie folgt bemisst:

- a) Zweitwohnungsinhaber haben unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu zahlen, der anhand einer Aufenthaltsdauer von 30 Tagen/Jahr bemessen wird.
- b) Inhaber von Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen haben unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu zahlen, der anhand einer Aufenthaltsdauer von 30 Tagen/Jahr bemessen wird.
- c) Inhaber von Haus- und Kajütbooten haben ebenfalls unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu zahlen, der anhand einer Aufenthaltsdauer von 15 Tagen/Jahr bemessen wird.
- d) Personen, die zusammenhängend mindestens 3 Monate Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben (sog. Longstayer), und denen die Möglichkeit zur Benutzung der beitragsfinanzierten Einrichtungen und zur Teilnahme an den beitragsfinanzierten Veranstaltungen geboten wird, haben ebenfalls unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu zahlen, der anhand einer Aufenthaltsdauer von 30 Tagen/Jahr bemessen wird.



1.4 Befreiungen und Ermäßigungen

Welche Personen sind von der Entrichtung des Gästebeitrages befreit?

Von der Entrichtung des Gästebeitrages sind gemäß der Satzung insbesondere gegen Nachweis befreit:

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
- bettlägerige Kranke oder sonstige Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können,
- schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 100,
- erforderliche Begleitpersonen schwerbehinderter Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 mit entsprechendem Nachweis.

Die Befreiungen berücksichtigen insbesondere Personengruppen, bei denen typischerweise keine oder nur eine sehr eingeschränkte Möglichkeit zur Nutzung touristischer Angebote und Einrichtungen besteht.

Welche Personen erhalten eine Ermäßigung?

Der Gästebeitrag wird gemäß der Satzung um 50 % ermäßigt für:

- Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 50 bis 90,
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Klassenfahrten oder Schulreisen (exklusive Lehr- und Begleitpersonal).

Der ermäßigte Gästebeitrag beträgt somit 1,45 € pro Person und Übernachtung.

Die Ermäßigungen berücksichtigen, dass bei diesen Personengruppen typischerweise nur ein eingeschränkter oder reduzierter Vorteil aus der Nutzung touristischer Angebote und Einrichtungen besteht.

Bei Klassenfahrten und Schulreisen erfolgt der Aufenthalt in der Regel im Rahmen eines vorgegebenen Programms, wodurch die individuelle Nutzung touristischer Angebote regelmäßig eingeschränkt ist.

Welche Nachweise sind erforderlich?

Die Voraussetzungen für eine Nichtbeitragspflicht, Befreiung oder Ermäßigung sind gegenüber dem Gastgeber/Unterkunftsbetrieb bzw. im Rahmen des digitalen Meldeverfahrens durch geeignete Nachweise zu belegen, sofern diese nicht offensichtlich vorliegen.

Geeignete Nachweise können insbesondere sein:

- Schüler-, Studierenden- oder Ausbildungsnachweise bzw. Bescheinigungen von Schulen oder Bildungseinrichtungen,
- Schwerbehindertenausweise,
- ärztliche Bescheinigungen,
- Nachweise zur Erforderlichkeit einer Begleitperson sowie
- weitere geeignete Unterlagen entsprechend der Satzung.

Die Nachweise können auch im Rahmen eines elektronischen Meldeverfahrens oder eines digitalen Pre-Check-Ins übermittelt werden.



1.5 Beitragshöhe & Beitragszeitraum

Wie hoch ist der Gästebeitrag, die der Übernachtungsgast zu zahlen hat?

Der Gästebeitrag beträgt gemäß der Satzung:

- 2,90 € pro beitragspflichtige Person und Übernachtung,
- bzw. 1,45 € pro Person und Übernachtung im Rahmen der vorgesehenen Ermäßigungstatbestände.

Die Beitragshöhe orientiert sich an der touristischen Bedeutung und den infrastrukturellen Anforderungen des Standortes Koblenz sowie an vergleichbaren touristischen Destinationen. Gastgeber/Unterkunftsbetriebe übernehmen die Erhebung und Abwicklung des Gästebeitrages im Rahmen des vorgesehenen Melde- und Abrechnungsverfahrens. Beitragspflichtig ist grundsätzlich der Gast.

Für Zweitwohnungsinhaber, Inhaber von Mobilheimen, Wohnmobilen, Campingwagen oder vergleichbare Unterkünfte gelten die in der Satzung geregelten besonderen Bestimmungen und Pauschalierungsregelungen.

Diese haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag bemessen auf Basis von pauschal 30 bz. 15 Übernachtungen zu entrichten.

Die Gästebeitragspflicht in Höhe eines pauschalen Jahresbeitrages für Zweitwohnungsinhaber beginnt mit Beginn eines jeden Kalenderjahres.

Wird die Zweitwohnung oder die weitere Wohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet, so beginnt die Gästebeitragspflicht mit der Unterkunftnahme im Stadtgebiet am Anreisetag. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zweitwohnung oder die weitere Wohnung aufgegeben wird.

Endet die Beitragspflicht abweichend von dem bei der Festsetzung zugrunde gelegten Jahresende oder von dem zur Beitragsentrichtung angemeldeten Zeitpunkt vorzeitig und dauerte die Unterkunftnahme dadurch weniger als 30 Tage, so hat der Beitragspflichtige in Höhe des überzahlten (Teil-)Betrages gegen die Stadt Koblenz einen Erstattungsanspruch. Diesen hat er mit Nachweis der für das vorzeitige Ende der Beitragspflicht maßgeblichen Tatsachen bei der Stadtverwaltung Koblenz geltend zu machen,

Die konkreten Regelungen ergeben sich aus der Satzung über die Erhebung des Gästebeitrages der Stadt Koblenz.

Zusammen mit dem Gästebeitrag erhebt die Stadt Koblenz für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs einen Betrag in Höhe von 0,60 € je beitragsfähiger Übernachtung. Die Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs werden unmittelbar durch den Verkehrsverbund VRM gegenüber den jeweiligen Ticketinhaberinnen und Ticketinhabern erbracht. Ansprüche gegenüber der Stadt Koblenz bestehen insoweit nicht.

Für welchen Zeitraum wird der Gästebeitrag erhoben?

Der Gästebeitrag wird für jede beitragspflichtige Übernachtung im Stadtgebiet Koblenz erhoben. Maßgeblich ist somit die Dauer des jeweiligen Aufenthalts. Eine Ausnahme besteht für den pauschalen Gästebeitrag.

Wie erfolgt die Zahlung des Gästebeitrages?

Der Gästebeitrag wird in der Regel zusammen mit den Übernachtungskosten durch den Gastgeber/Unterkunftsbetrieb eingezogen und anschließend an die Stadt Koblenz abgeführt.

Die organisatorische Abwicklung erfolgt über das vorgesehene digitale Melde- und Abrechnungssystem.



Müssen Gastgeber/Unterkunftsbetriebe den Gästebeitrag selbst zahlen?

Nein. Beitragspflichtig ist grundsätzlich der Gast.

Gastgeber/Unterkunftsbetriebe übernehmen die Erhebung und Abwicklung des Gästebeitrages im Rahmen des vorgesehenen Melde- und Abrechnungsverfahrens.

1.6 Meldung und Abrechnung

Welche Aufgaben haben Gastgeber/Unterkunftsbetriebe im Zusammenhang mit dem Gästebeitrag?

Gastgeber/Unterkunftsbetriebe unterstützen die Stadt Koblenz bei der Erhebung des Gästebeitrages.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Erfassung der erforderlichen Gästedaten,
- die Prüfung möglicher Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestände,
- die Einziehung des Gästebeitrages,
- die Abwicklung über das digitale Meldesystem sowie
- die fristgerechte Meldung und Abführung des Gästebeitrages an die Stadt Koblenz.

Die Erfassung und Abwicklung des Gästebeitrages soll möglichst digital und anwenderfreundlich erfolgen. Hierfür wird ein digitales Melde- und Abrechnungssystem bereitgestellt.

Gastgeber/Unterkunftsbetriebe sollen über das digitale Meldesystem insbesondere:

- Gästedaten erfassen,
- Meldungen übermitteln,
- Befreiungen und Ermäßigungen dokumentieren,
- Abrechnungen verwalten sowie
- Gästekarten digital bereitstellen können.

Weitere Informationen zum eingesetzten System und zur technischen Umsetzung werden rechtzeitig vor Einführung des Gästebeitrages bereitgestellt.

Die konkreten Pflichten der Gastgeber/Unterkunftsbetriebe ergeben sich aus der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung eines Gästebeitrags.

Welche Daten müssen erfasst werden?

Die beitragspflichtigen Personen haben ausschließlich die für die Erhebung des Gästebeitrags erforderlichen Angaben vorzunehmen.

Dazu gehören in der Regel folgende Angaben:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum (soweit eine Befreiung oder Ermäßigung in Betracht kommt)
- Angaben zu möglichen Befreiungs- oder Ermäßigungstatbeständen
- Anschrift



- Tag der Ankunft und voraussichtlicher Tag der Abreise

Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Was ist ein digitaler Pre-Check-In?

Ziel ist eine möglichst digitale und effiziente Abwicklung der Meldeprozesse. Gäste sollen ihre Daten künftig bereits vor Anreise oder digital vor Ort übermitteln können. Der digitale Pre-Check-In wird über das System bereitgestellt.

Hierdurch sollen insbesondere:

- Anreiseprozesse vereinfacht,
- Wartezeiten reduziert,
- Meldedaten effizienter für den Gast und Betrieb erfasst sowie
- organisatorische Abläufe für Gastgeber/Unterkunftsbetriebe erleichtert werden.

Was ist eine Nullmeldung?

Sofern im jeweiligen Abrechnungszeitraum keine beitragspflichtigen Übernachtungen stattgefunden haben, ist über das digitale Melde- und Abrechnungsverfahren eine sogenannte Nullmeldung erforderlich. Hierdurch soll eine vollständige und nachvollziehbare Abwicklung des Gästebeitragssystems sichergestellt werden.

Was passiert, wenn Gäste den Gästebeitrag nicht zahlen möchten?

Der Gästebeitrag ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag auf Grundlage der Gästebeitragssatzung der Stadt Koblenz. Gastgeber/Unterkunftsbetriebe sind verpflichtet, den Gästebeitrag entsprechend der gesetzlichen Vorgaben einzuziehen und abzuführen. Bei Rückfragen oder Unklarheiten können Gäste auf die Informationen der Stadt Koblenz zum Gästebeitrag verwiesen werden.

1.7 Datenschutz und Rechtliches

Wie werden die Daten der Gäste verarbeitet?

Die Verarbeitung der Gästedaten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz, der Satzung der Stadt Koblenz sowie der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Es werden nur die für die Erhebung und Abwicklung des Gästebeitrages erforderlichen Daten verarbeitet.

Wer hat Zugriff auf die erhobenen Daten?

Zugriff auf die erhobenen Daten erhalten ausschließlich die jeweils zuständigen Stellen und beauftragten Dienstleister, soweit dies für die Durchführung des Gästebeitragssystems erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zweckgebunden und unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben.



Wie lange müssen Meldedaten und Nachweise aufbewahrt werden?

Die Aufbewahrung der Meldedaten und Nachweise erfolgt entsprechend der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben.

Dies gilt insbesondere für:

- Meldedaten,
- digitale Meldedaten,
- Nachweise zu Befreiungen oder Ermäßigungen sowie
- abrechnungsrelevante Unterlagen.

Weitere Informationen zu Aufbewahrungsfristen und datenschutzrechtlichen Anforderungen werden rechtzeitig vor Einführung des Gästebeitrages bereitgestellt.

Wer haftet für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung des Gästebeitrages?

Gastgeber/Unterkunftsbetriebe sind entsprechend der Satzung verpflichtet, den Gästebeitrag ordnungsgemäß zu erheben, zu melden und an die Stadt Koblenz abzuführen.

Was passiert bei Verstößen gegen die Satzung?

Verstöße gegen die Satzung können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Ordnungswidrigkeit behandelt werden. Die Stadt Koblenz setzt bei der Einführung des Gästebeitrages jedoch ausdrücklich auf eine frühzeitige Information, transparente Kommunikation sowie eine praxisnahe Unterstützung der Gastgeber/Unterkunftsbetriebe.

1.8 Einführung und Ansprechpartner

Wann wird der Gästebeitrag in Koblenz eingeführt?

Die Einführung des Gästebeitrages ist zum 01.01.2027 vorgesehen.

Bis zur Einführung erfolgen weitere organisatorische, technische und kommunikative Vorbereitungsschritte zur Einrichtung des Meldesystems, zur Information der Gastgeber/Unterkunftsbetriebe sowie zur Umsetzung der Gästekarte und weiterer Serviceangebote.

Wie werden Gastgeber/Unterkunftsbetriebe weiter informiert?

Die Stadt Koblenz und die Koblenz-Touristik GmbH haben Gastgeber/Unterkunftsbetriebe bereits frühzeitig und umfassend über die Einführung des Gästebeitrages informiert. Weitere Angebote werden folgen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Informationsveranstaltung (bereits stattgefunden)
- digitale Informationsangebote,
- Schulungen und Einweisungen,
- ergänzende Informationsunterlagen,
- technische Hinweise zum Meldesystem sowie
- fortlaufende Informationen zur Einführung und Umsetzung.



Gibt es Schulungen oder Informationsangebote für Gastgeber/Unterkunftsbetriebe?

Ja. Vor Einführung des Gästebeitrages sind Informationsveranstaltungen, Schulungen sowie ergänzende Informations- und Unterstützungsangebote vorgesehen. Ziel ist es, Gastgeber/Unterkunftsbetriebe frühzeitig bei der organisatorischen und technischen Umsetzung zu unterstützen und einen möglichst reibungslosen Start des Gästebeitragssystems zu gewährleisten.

1.9 Wer ist Ansprechpartner bei Fragen zum Gästebeitrag?

Fragen zum Melde- und Abrechnungsverfahren, zur Beitragserhebung sowie zu abgabenrechtlichen Themen:

Stadt Koblenz – Kämmerei- und Steueramt

E-Mail: gaestebeitrag@stadt.koblenz.de

Fragen zur Gästekarte, touristischen Angeboten, Partnerprogrammen sowie allgemeinen touristischen Informationen:

Koblenz Touristik GmbH

E-Mail: gaestekarte@koblenz-touristik.de



2. Interaktive FAQs zum Gästebeitrag

2.1 Fragen Gastgeber/Unterkunftsbetrieb

Wer ist zur Erhebung des Gästebeitrags verpflichtet?

Zur Erhebung des Gästebeitrags ist der Gastgeber/Unterkunftsbetrieb verpflichtet. Er erhebt den Gästebeitrag von den beitragspflichtigen Gästen und führt die erhobenen Beiträge an die Stadt Koblenz ab.

Der Gastgeber/Unterkunftsbetrieb ist außerdem dafür verantwortlich, die erforderlichen Angaben zu den Gästen zu erfassen und die entsprechenden Meldungen und Abrechnungen gegenüber der Stadt Koblenz vorzunehmen.

Welche Gäste muss ich anmelden bzw. erfassen?

Sie müssen grundsätzlich alle Gäste erfassen, die in Ihrem Unterkunftsbetrieb übernachten.

Auch Gäste, die von der Zahlung des Gästebeitrags befreit sind, sind entsprechend den Vorgaben des Meldesystems zu erfassen. Dabei sind die erforderlichen Angaben und gegebenenfalls die entsprechenden Nachweise zu berücksichtigen.

Welche Daten müssen im Meldesystem erfasst werden?

Im Meldesystem sind die für die Erhebung und Abrechnung des Gästebeitrags erforderlichen Gäste- und Aufenthaltsdaten zu erfassen.

Dazu gehören insbesondere die Angaben zum Gast, zum Aufenthaltszeitraum sowie die für die Feststellung der Beitragspflicht erforderlichen Angaben.

Sofern eine Befreiung oder eine besondere Regelung geltend gemacht wird, sind auch die hierfür erforderlichen Angaben bzw. Nachweise zu erfassen.

Wie erfolgt die Anmeldung – digital oder auf anderem Weg?

Die Anmeldung und die erforderlichen Meldungen erfolgen grundsätzlich über das von der Stadt Koblenz bereitgestellte Meldesystem.

Die konkreten Zugangsdaten, den Ablauf der Anmeldung sowie die Nutzung des Meldesystems erhalten die Gastgeber rechtzeitig vor dem Start des Verfahrens.

Was muss ich tun, wenn ein Gast die erforderlichen Angaben oder Nachweise nicht vorlegt?

Der Gast ist darauf hinzuweisen, dass die erforderlichen Angaben bzw. Nachweise für die ordnungsgemäße Erfassung und Abwicklung des Gästebeitrags benötigt werden.

Als Gastgeber sollten Sie die erforderlichen Angaben und Nachweise entsprechend den Vorgaben des Meldesystems einholen und dokumentieren. Liegen notwendige Angaben oder Nachweise nicht vor, ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

Bei Unklarheiten oder wenn eine Erfassung ohne die erforderlichen Angaben nicht möglich ist, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartner der Stadt Koblenz.



Wie wird eine Gruppe abgerechnet?

Bei Gruppen ist der Gästebeitrag grundsätzlich für die einzelnen beitragspflichtigen Personen entsprechend der Gästebeitragssatzung der Stadt Koblenz zu erfassen.

Für die Abrechnung muss insbesondere die Anzahl der Gäste, die jeweiligen Aufenthaltszeiten sowie gegebenenfalls Befreiungen oder Ermäßigungen nachvollziehbar dokumentiert werden.

Praxisbeispiel: Bei einer Gruppe mit mehreren Personen sind nicht automatisch alle Personen beitragspflichtig. Befreiungen oder Ermäßigungen einzelner Gruppenmitglieder müssen bei der Abrechnung entsprechend berücksichtigt werden.

Was gilt, wenn einzelne Personen einer Gruppe beitragsfrei sind?

Befreiungen oder Ermäßigungen gelten grundsätzlich nur für die Personen, bei denen die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei einer Gruppe müssen daher die einzelnen Personen entsprechend ihrer jeweiligen Beitragspflicht berücksichtigt werden. Erforderliche Nachweise sollten nach den Vorgaben des Verfahrens dokumentiert bzw. erfasst werden.

Wie wird der Gästebeitrag auf der Rechnung des Gastes ausgewiesen?

Grundsätzlich ist der Gästebeitrag auf der Rechnung bzw. Abrechnung des Gastes gesondert und nachvollziehbar auszuweisen. Für den Gast muss erkennbar sein, welcher Betrag auf den Gästebeitrag entfällt.

Muss der Gästebeitrag separat ausgewiesen und berechnet werden?

Ja. Der Gästebeitrag wird dem Gast zusätzlich zum Übernachtungspreis berechnet und auf der Rechnung bzw. Abrechnung gesondert ausgewiesen werden.

Der Gästebeitrag ist dabei als Gästebeitrag auszuweisen und nicht Bestandteil des Übernachtungspreises.

Wie gehe ich mit einer Buchung um, bei der sich die Anzahl der Gäste kurzfristig ändert?

Für die Abrechnung ist die tatsächlich maßgebliche Anzahl der beitragspflichtigen Gäste nach den Vorgaben der Gästebeitragssatzung zu berücksichtigen.

Änderungen der Personenzahl sollten im Unterkunftsbetrieb nachvollziehbar dokumentiert werden, damit die spätere Abrechnung korrekt erfolgen kann.

Was gilt bei einer Stornierung vor der Anreise bzw. bei einem No-Show?

Bei einer Stornierung vor der Anreise oder bei einem No-Show ist zu prüfen, ob der Gast tatsächlich angereist ist. Der Unterkunftsbetrieb berücksichtigt den tatsächlichen Aufenthaltsstatus bei der Erhebung und Abrechnung des Gästebeitrags und dokumentiert die entsprechenden Angaben nachvollziehbar.

Bei Fragen zur konkreten Behandlung eines Einzelfalls können sich Gastgeber an die zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung Koblenz wenden.

Was gilt bei einer vorzeitigen Abreise bzw. bei einer Verkürzung oder Umbuchung des Aufenthalts?

Ändert sich die Dauer des Aufenthalts, sind die tatsächlichen Aufenthaltsdaten entsprechend zu erfassen.

Bei einer vorzeitigen Abreise bzw. Verkürzung des Aufenthalts ist der Gästebeitrag entsprechend der tatsächlich beitragspflichtigen Übernachtungen zu berechnen.



Auch bei einer Umbuchung sind die geänderten Aufenthaltsdaten in den Unterlagen und Meldungen entsprechend zu berücksichtigen.

Was gilt bei einer Verlängerung des Aufenthalts?

Wird ein Aufenthalt verlängert, sind die zusätzlichen Übernachtungen entsprechend zu erfassen. Der Gästebeitrag ist für die zusätzlichen beitragspflichtigen Übernachtungen zu erheben und in der Abrechnung gegenüber der Stadt Koblenz zu berücksichtigen.

1Was gilt, wenn sich die Anzahl der Gäste kurzfristig ändert?

Ändert sich die Anzahl der Gäste, sind die tatsächlich anwesenden beitragspflichtigen Personen entsprechend zu erfassen. Der Gästebeitrag ist auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl der beitragspflichtigen Gäste zu berechnen und zu erheben.

Änderungen sind in den erforderlichen Meldungen und Abrechnungen entsprechend zu berücksichtigen.

Was gilt bei einem Zimmerwechsel innerhalb des Betriebs?

Ein Zimmerwechsel innerhalb desselben Unterkunftsbetriebs hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Beitragspflicht des Gastes. Entscheidend sind die tatsächlichen Aufenthaltsdaten und die Anzahl der beitragspflichtigen Personen.

Der Zimmerwechsel sollte im betrieblichen Belegungs- bzw. Meldesystem nachvollziehbar dokumentiert werden.

Was gilt, wenn ein Gast während seines Aufenthalts in eine andere Unterkunft wechselt?

Wechselt ein Gast während seines Aufenthalts in einen anderen Unterkunftsbetrieb, sind die jeweiligen Aufenthalte getrennt zu erfassen.

Der abgebende Unterkunftsbetrieb berücksichtigt den Aufenthalt bis zur Abreise. Der aufnehmende Unterkunftsbetrieb erfasst den Aufenthalt ab der Anreise und erhebt den für diesen Aufenthalt anfallenden Gästebeitrag.

Beide Unterkunftsbetriebe berücksichtigen die jeweiligen Aufenthaltsdaten in ihren Meldungen und Abrechnungen gegenüber der Stadt Koblenz. Eine doppelte Erhebung für denselben Zeitraum soll dabei vermieden werden.

Was gilt bei einer Sammelbuchung über einen Reiseveranstalter oder eine Plattform?

Auch bei einer Sammelbuchung über einen Reiseveranstalter oder einer Buchungs- bzw. Vermittlungsplattform sind die einzelnen beitragspflichtigen Gäste zu erfassen.

Als Gastgeber bzw. Unterkunftsbetrieb sind Sie dafür verantwortlich, die erforderlichen Angaben zu den Gästen zu erfassen, den Gästebeitrag entsprechend der gültigen Gästebeitragssatzung der Stadt Koblenz zu erheben und die erforderlichen Meldungen und Abrechnungen vorzunehmen.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartner der Stadtverwaltung Koblenz.

Was muss ich tun, wenn ich einen falschen Betrag berechnet habe?

Wenn Sie einen falschen Gästebeitrag berechnet haben, korrigieren Sie die Berechnung und stellen Sie sicher, dass der richtige Gästebeitrag erhoben wird. Die erforderliche Korrektur ist entsprechend im Meldesystem zu berücksichtigen.



Wurde der bereits erhobene Betrag dadurch zu hoch oder zu niedrig angesetzt, ist der Differenzbetrag entsprechend auszugleichen.

Bei Fragen zur Korrektur können Sie sich an die zuständigen Ansprechpartner bei der Stadtverwaltung Koblenz wenden.

Wie kann ich eine bereits abgegebene Meldung korrigieren?

Eine bereits abgegebene Meldung kann bei Bedarf korrigiert werden. Nutzen Sie hierfür die im Meldesystem vorgesehenen Möglichkeiten zur Korrektur bzw. wenden Sie sich an die zuständigen Ansprechpartner, wenn eine Korrektur über das System nicht möglich ist.

Wichtig ist, dass die Angaben nach der Korrektur vollständig und richtig sind.

Was gilt, wenn ich einen Fehler erst nach Ablauf der Meldefrist feststelle?

Stellen Sie einen Fehler erst nach Ablauf der Meldefrist fest, sollten Sie die Korrektur so schnell wie möglich vornehmen bzw. veranlassen. Warten Sie nicht bis zur nächsten regulären Meldung.

Nutzen Sie hierfür die im Meldesystem vorgesehenen Möglichkeiten zur Korrektur. Sollte eine nachträgliche Korrektur über das System nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartner bei der Stadtverwaltung Koblenz.

Entscheidend ist, dass die Stadt Koblenz die richtigen Angaben und Beträge erhält.

Was gilt, wenn ein Gast nachträglich eine Befreiung oder Ermäßigung geltend macht?

Wird erst nach der Abrechnung festgestellt, dass ein Gast die Voraussetzungen für eine Befreiung oder Ermäßigung erfüllt, ist zu prüfen, ob und wie die bereits abgegebene Meldung korrigiert werden kann.

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die erforderlichen Nachweise entsprechend den geltenden Vorgaben vorliegen.

Was gilt bei Buchungen über Plattformen wie zum Beispiel Booking, Airbnb oder andere Vermittlungsplattformen?

Auch bei einer Buchung über eine Buchungs- oder Vermittlungsplattform gelten die Regelungen zum Gästebeitrag. Die Buchung über eine Plattform ändert grundsätzlich nichts an der Beitragspflicht des Gastes.

Als Gastgeber sind Sie dafür verantwortlich, den Gästebeitrag entsprechend den geltenden Regelungen zu erheben und die erforderlichen Angaben im Meldesystem zu erfassen.

Wer ist bei Plattformbuchungen für die Erhebung des Gästebeitrags verantwortlich?

Grundsätzlich ist der Gastgeber bzw. Unterkunftsbetrieb für die Erhebung des Gästebeitrags verantwortlich.

Dies gilt auch dann, wenn die Buchung über eine Plattform wie Booking, Airbnb oder eine andere Vermittlungsplattform erfolgt. Der Gastgeber erhebt den Gästebeitrag und führt ihn an die Stadt Koblenz ab.



Was gilt, wenn der Gast den Gästebeitrag bereits über eine Buchungsplattform bezahlt hat?

Wenn der Gästebeitrag nach Auskunft des Gastes bereits über eine Buchungsplattform erhoben oder bezahlt wurde, prüfen Sie bitte zunächst, ob und in welcher Form der Gästebeitrag bereits berücksichtigt wurde.

Der Gästebeitrag darf nicht doppelt erhoben werden. Die entsprechenden Angaben sind bei der Erfassung und Abrechnung zu berücksichtigen.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartner der Stadtverwaltung Koblenz.

Was muss ich bei einer vorübergehenden Schließung des Betriebs, bei einer Betriebsaufgabe bzw. bei einer Änderung meiner Betriebs- oder Kontaktdaten beachten?

Änderungen, die für die Erhebung und Abrechnung des Gästebeitrags relevant sind, müssen der Stadt Koblenz **unverzüglich mitgeteilt** und im Meldesystem entsprechend aktualisiert werden.

Dies gilt insbesondere für:

- eine vorübergehende Schließung des Unterkunftsbetriebs,
- die endgültige Aufgabe des Betriebs,
- eine Änderung der Betriebsanschrift,
- eine Änderung der Kontaktdaten sowie
- sonstige Änderungen der für die Abwicklung des Gästebeitrags relevanten Betriebsdaten.

Nutzen Sie für die Mitteilung bzw. Änderung die dafür vorgesehenen Möglichkeiten im Meldesystem. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartner der Stadtverwaltung Koblenz.

Was gilt, wenn der Betrieb nur saisonal geöffnet ist?

Bei einem saisonal betriebenen Unterkunftsbetrieb sind die Melde- und Abrechnungspflichten auch für Zeiträume ohne Gästebeherbergung zu beachten. Für diese Zeiträume ist eine Nullmeldung erforderlich.

Der Unterkunftsbetrieb dokumentiert den Beginn und das Ende der saisonalen Betriebsunterbrechung nachvollziehbar.

Was passiert, wenn ich bei der Abrechnung unsicher bin?

Wenn eine konkrete Situation nicht eindeutig aus den FAQ oder den bereitgestellten Informationen hervorgeht, können Sie die zuständige Stelle bei der Stadtverwaltung Koblenz kontaktieren.

Insbesondere bei Zweifelsfällen zur Beitragspflicht, zu Befreiungen und Ermäßigungen, zur Korrektur bereits abgegebener Meldungen oder zu Zahlungsausfällen sollte nicht eigenständig von den vorgesehenen Abrechnungsregeln abgewichen werden.



2.2 Fragen Gast

Kann ich meine Gästekarte an andere weitergeben?

Nein, die Gästekarte ist personengebunden und nicht übertragbar. Sie gilt während des Aufenthalts.

Was gilt bei einer Stornierung oder bei einem No-Show (Nichtanreise)?

Bei einer Stornierung oder wenn die gebuchte Unterkunft nicht in Anspruch genommen wird, entsteht grundsätzlich kein Gästebeitrag für den nicht erfolgten Aufenthalt.

Bei Fragen zu einer Stornierung oder einem No-Show wenden Sie sich bitte an Ihren Unterkunftsbetrieb.

Was gilt bei einer vorzeitigen Abreise?

Bei einer vorzeitigen Abreise wird der Gästebeitrag grundsätzlich nur für den tatsächlichen Aufenthalt erhoben. Änderungen der Aufenthaltsdauer sind dem Unterkunftsbetrieb mitzuteilen.

Was gilt, wenn ich meinen Aufenthalt verlängere oder bei einer Umbuchung?

Bei einer Verlängerung des Aufenthalts ist der Gästebeitrag für den zusätzlichen Aufenthalt ebenfalls zu entrichten.

Bei einer Umbuchung kann sich die Höhe des Gästebeitrags entsprechend der geänderten Aufenthaltsdauer ändern.

Was gilt, wenn ich während meines Aufenthalts die Unterkunft wechsle?

Wenn Sie während Ihres Aufenthalts die Unterkunft wechseln, informieren Sie bitte beide Unterkunftsbetriebe. Der Gästebeitrag ist für den jeweiligen Aufenthalt entsprechend den geltenden Regelungen zu berücksichtigen. Eine doppelte Erhebung für denselben Zeitraum soll dabei vermieden werden.

Ich habe meine Unterkunft über eine Buchungsplattform gebucht. An wen zahle ich den Gästebeitrag?

Auch bei einer Buchung über eine Buchungsplattform wird der Gästebeitrag an den Unterkunftsbetrieb gezahlt. Der Gastgeber erhebt den Gästebeitrag von Ihnen und führt ihn an die Stadt Koblenz ab.

Muss ich den Gästebeitrag auch bezahlen, wenn ich meine Unterkunft über eine Buchungsplattform wie z.B. Booking, Airbnb oder eine andere gebucht habe?

Ja. Die Buchung über eine Buchungsplattform ändert grundsätzlich nichts an der Pflicht zur Zahlung des Gästebeitrags. Der Gästebeitrag wird vom Unterkunftsbetrieb bei Ihnen erhoben und an die Stadt Koblenz abgeführt.

Ich habe bei der Buchung über eine Buchungsplattform keinen Hinweis auf den Gästebeitrag gesehen. Muss ich ihn trotzdem bezahlen?

Ja. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu entrichten, ob er bei der Buchung über eine Buchungsplattform bereits gesondert ausgewiesen wurde. Der Gästebeitrag wird vom Unterkunftsbetrieb bei Ihnen erhoben und an die Stadt Koblenz abgeführt.



Wird der Gästebeitrag pro Person und Übernachtung berechnet?

Ja. Der Gästebeitrag wird grundsätzlich pro beitragspflichtige Person und Übernachtung berechnet. Die Höhe des Gästebeitrags richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung eines Gästebeitrages.

Gibt es einen Mindestaufenthalt für den Gästebeitrag?

Nein. Für die Erhebung des Gästebeitrags ist kein Mindestaufenthalt erforderlich. Der Gästebeitrag wird für die jeweiligen beitragspflichtigen Übernachtungen erhoben. Angefangenen Übernachtungen gelten als volle Übernachtungen.

Muss ich als Geschäftsreisender oder bei einer Dienstreise den Gästebeitrag bezahlen?

Ja. Auch Geschäftsreisende und Personen, die aus beruflichen Gründen in Koblenz übernachten, müssen den Gästebeitrag bezahlen. Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob der Aufenthalt privat oder beruflich veranlasst ist.

Was ist, wenn ich Inhaber einer Zweitwohnung bin?

Für Inhaber einer Zweitwohnung gelten besondere pauschale Regelungen zum Gästebeitrag. Der Gästebeitrag wird in diesen Fällen nicht für jede einzelne Übernachtung separat erhoben. Die Höhe und die weiteren Einzelheiten richten sich nach der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung eines Gästebeitrages.

Was gilt, wenn ich früher abreise als ursprünglich gebucht?

Wenn der Aufenthalt vorzeitig beendet wird, wird der Gästebeitrag nur für die tatsächlich in Anspruch genommenen Übernachtungen erhoben. Bitte informieren Sie Ihren Unterkunftsbetrieb über die vorzeitige Abreise, damit der Gästebeitrag entsprechend abgerechnet werden kann.

Ich übernachtete kostenlos bei Verwandten. Muss ich den Gästebeitrag bezahlen?

Nein. Wenn Sie kostenlos bei Verwandten, Freunden oder Bekannten übernachten, ist diese Übernachtung nicht beitragspflichtig. Für die kostenlose private Unterkunft fällt kein Gästebeitrag an.

Ich bin nur für eine Veranstaltung bzw. nur tagsüber in Koblenz und übernachtete hier nicht. Muss ich Gästebeitrag bezahlen?

Nein. Wenn Sie nur für eine Veranstaltung nach Koblenz kommen bzw. sich nur tagsüber in Koblenz aufhalten und nicht in Koblenz übernachten, fällt kein Gästebeitrag an. Der Gästebeitrag wird für Übernachtungen erhoben.

Muss ich den Gästebeitrag direkt an die Stadt Koblenz bezahlen?

Nein. Der Gästebeitrag wird von Ihrem Unterkunftsbetrieb bei Ihnen erhoben. Sie zahlen den Gästebeitrag an den Gastgeber. Dieser führt den Gästebeitrag anschließend an die Stadt Koblenz ab.

Muss ich den Gästebeitrag bezahlen, wenn er auf meiner Rechnung nicht ausgewiesen ist?

Ja. Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob der Gästebeitrag auf der Rechnung gesondert ausgewiesen ist.

Wenn der Gästebeitrag nicht ausgewiesen wurde, wenden Sie sich bitte an Ihren Unterkunftsbetrieb.



Was passiert, wenn ich den Gästebeitrag nicht bezahlen möchte?

Wenn Sie zur Zahlung des Gästebeitrags verpflichtet sind, müssen Sie diesen entrichten. Der Unterkunftsbetrieb ist verpflichtet, den Gästebeitrag von Ihnen zu erheben und an die Stadt Koblenz abzuführen.

Wird der Gästebeitrag trotz bestehender Zahlungspflicht nicht entrichtet, können die hierfür geltenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Maßnahmen und Sanktionen greifen.

Was kann ich tun, wenn ich den Gästebeitrag für falsch berechnet halte?

Wenn Sie der Meinung sind, dass der Gästebeitrag falsch berechnet wurde, wenden Sie sich zunächst an Ihren Unterkunftsbetrieb. Dieser kann die Berechnung prüfen und gegebenenfalls korrigieren.

Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie sich auch an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Koblenz wenden. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Internetseite der Stadt Koblenz.

Was kann ich tun, wenn ich glaube, dass ich von der Zahlung befreit bin?

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Sie von der Zahlung des Gästebeitrags befreit sind, informieren Sie Ihren Unterkunftsbetrieb und teilen Sie ihm die entsprechenden Gründe mit. Der Unterkunftsbetrieb kann prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung eines Gästebeitrages erfüllt sind.